

HOSTATOSCHULE

Hostatostraße 38, 65929 Frankfurt

Tel. 069 212 455 53

Fax 069 212 457 91

E-Mail: info@hostatoschule.de



HYGIENEPLAN

DER HOSTATOSCHULE

vom 26.04.2020,

ergänzt am 14.05.2020 und 29.05.2020



Inhalt

1 Persönliche Hygiene	3
2 Raumhygiene	5
2.2 Lüftung der Räume	6
2.3 Reinigung	6
4 Infektionsschutz in den Pausen	9
5 Personen der Risikogruppe	10
6 Wegeführung	13
7 Konferenzen und Versammlungen	14
9 Meldepflicht	16
10 Umgang bei Nichteinhaltung der Corona-Regeln	17





1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Im Unterricht und in der Betreuung werden die Schülerinnen und Schüler mit den Hygiene- und Abstandsregelungen der Hostatoschule vertraut gemacht. Auch die Eltern werden über einen Elternbrief über alle getroffenen Maßnahmen informiert.

In den Betreuungsräumen hängen die Regeln sowie erlaubte und verbotene Spiele gesondert aus.

WICHTIGSTE MAßNAHMEN

3

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer **akuten Erkrankung** in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum (GS: Elterncafe; HS: Chill-Raum) gebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche **Händehygiene** nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, nach dem Husten oder Niesen, vor und nach der Pause und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske. In der Grundschule bringen die Kinder ein eigenes Handtuch und die eigene Seife mit. In der Betreuung waschen sich die Kinder auch vor und nach gemeinsamen Spielen die Hände.





Die Händehygiene erfolgt durch

- a) **Händewaschen mit Seife** für 20-30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

b) **Händedesinfektion**

Händedesinfektion ist **nur im Ausnahmefall** (z.B. nach Kontakt mit Erbrochenem) und nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu praktizieren. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Die Klassenraumtüren stehen auch während des Unterrichts offen, um die häufige Benutzung der Klinken zu vermeiden. Die Brandschutztüren müssen geschlossen bleiben. Die Präsenzputzkraft reinigt die Türgriffe in regelmäßigen Abständen.
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** wird beim Kommen und Gehen als auch bei Gängen durch die Schule (z.B. Toilettengänge) empfohlen. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da durch die festen Sitzplätze der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Die MNB ist selbst mitzubringen. In Ausnahmesituationen kann die Schule MNBs zur Verfügung stellen.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, zwingend weiterhin einzuhalten.

In der Notbetreuung tragen die Kinder in bestimmten Spielsituationen eine MNB. In 'engeren' Spielsituationen ziehen die Betreuer eine Maske auf, den Kindern wird es empfohlen. Die Masken der Betreuer werden bei 'Nichttragen' in einer verschlossenen Box verwahrt. Die Masken werden nicht außerhalb der Schule (im Privaten) getragen und täglich gereinigt.



2 RAUMHYGIENE

2.1 RAUMNUTZUNG UND ABSTANDREGELUNG

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel zwischen 8 und 12 Schülerinnen und Schüler. Sitzordnungen werden so gestaltet, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Jede Klasse bekommt einen Auf- und Abgang zugewiesen. In der Grundschule stehen dafür 4 Türen und Treppenhäuser, in der Hauptschule 2 zur Verfügung. Diese sind mit Schildern versehen.

Die Schülerinnen und Schüler sitzen im Unterricht an fest zugewiesenen Tischen. (In der Betreuung ist das nicht möglich.)

Die Pausen finden gestaffelt statt. (siehe Punkt 4)

Partner- und Gruppenarbeit, sowie Erzählkreise sind nicht möglich.

Der Wechsel von Klassenräumen ist nur in Ausnahmesituationen und in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Für die Notbetreuung werden hauptsächlich die Räume des Ganztags genutzt. Die maximale Gruppengröße beträgt 5 Kinder. Eine Durchmischung der Gruppen ist nicht möglich.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht unbeaufsichtigt sein, um das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln zu gewährleisten.

Um die Zahl der Anwesenden so gering wie möglich zu halten, dürfen Eltern das Schulgelände nur in Ausnahmesituationen betreten. Sie verabschieden ihre Kinder am Tor und holen sie dort auch wieder ab.

Ab dem 08.06.2020 startet das eingeschränkte Nachmittagsangebot für die Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind. Sie können das Angebot an den Präsenztagen, nach dem Unterricht, wahrnehmen. Hierbei handelt es sich um ein bedarfsorientiertes Angebot. Die Gruppen bestehen maximal aus 6 Kindern und eine Durchmischung ist auch hier nicht möglich.

Das Kinderparlament und die AGs finden bis auf Weiteres nicht statt.





2.2 LÜFTUNG DER RÄUME

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Wenn möglich ist mindestens ein Fenster im Raum dauerhaft geöffnet.

2.3 REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

6

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.





Die Schulleitung und der Schulhausverwalter der Hostatoschule haben sich diesbezüglich auf eine regelmäßige Reinigung folgender Gegenstände geeinigt:

- Türgriffe
- Handläufen im Treppenhaus
- Wasserhähne
- Schüler- und Lehrertische
- Telefone
- Kopierer

Der Schulhausverwalter führt regelmäßige Kontrollen durch.



3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen höchstens zwei Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

8



4 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

In der Grundschule werden die Pausen gestaffelt angeboten. Die Pausenaufsicht geht durch die Klassen und eröffnet die Pause. Die Lehrkräfte schicken die Kinder nacheinander auf den Hof.

Ab dem 02.06. wird der Schulhof in drei Zonen unterteilt. In jeder Zone darf sich jeweils nur eine Gruppe aufhalten. Zwei Pausenaufsichten achten auf die Einhaltung der Abstandsregeln und darauf, dass nur einzelne Kinder die Sanitärräume besuchen.

In der Hauptschule werden die Pausen individuell mit der jeweiligen Lehrkraft durchgeführt, da die Größe des Schulhofs einen anderen Pausenbetrieb nicht zulässt. Die Lehrkräfte sprechen sich ab, damit nicht mehrere Gruppen gleichzeitig auf dem Hof sind.

Der Pausenverkauf wird zunächst nicht mehr angeboten.

Abstand halten gilt auch für die Lehrkräfte und in allen Räumen (z.B. Lehrerzimmer, Teeküche, Schulleitungsbüro etc).

9



5 PERSONEN DER RISIKOGRUPPE

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Für den Einsatz von Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im schulischen Präsenzbetrieb gilt Folgendes:

- Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einer Risikogruppe gehören, können vom schulischen Präsenzbetrieb befreit werden. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zunächst ausreichend.
- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im schulischen Präsenzbetrieb, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulischen Präsenzbetrieb eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzbetrieb aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen vom Einsatz im schulischen Präsenzbetrieb aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

10





nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.

- Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind.

Die Lehrkräfte unterstützen das Kollegium, indem sie Material bereitstellen, Schülerinnen und Schüler im Homeschooling unterstützen, Korrekturarbeiten vornehmen und konzeptionell arbeiten.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten im Homeoffice (z.B. an Konzepten).

11

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Diese Schülerinnen und Schüler werden weiterhin im Homeschooling unterrichtet. Die Lehrkräfte stellen ihnen das Material zur Verfügung.

Sonst gilt: Alle Schülerinnen und Schüler haben Anwesenheitspflicht!



5 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT- UND MUSIKUN- TERRICHT SOWIE BEIM DARSTELLENDEN SPIEL

Das Hessische Kultusministerium hat mit den Schreiben vom 8. Mai für die jeweiligen Schulformen darauf hingewiesen, dass der Unterricht in den Hauptfächern prioritär sichergestellt werden soll. Daneben soll die Notbetreuung gewährleistet werden. Soweit darüber hinaus weitere Kapazitäten vorhanden sind oder Kolleginnen und Kollegen nur in bestimmten Fächern eingesetzt werden dürfen, können die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel unterrichtet werden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Je nach Anzahl der angemeldeten Kinder in der Notbetreuung und den dafür benötigten Ressourcen wird die Hostatoschule ab dem 08.06.2020 in den jeweiligen Fachkonferenzen entscheiden, ob Sport- oder Musikunterricht angeboten werden kann.

Die Theaterpädagogin der Praxisorientierten Hauptschule bietet kleine Theaterkurse am Nachmittag an. Die Teilnehmerzahl beträgt maximal 5 Schülerinnen und Schüler. Die Übungen werden kontaktfrei ausgeübt und der Mindestabstand von 2 Metern ist dabei einzuhalten. Wenn möglich werden die meisten Aktivitäten im Freien durchgeführt. Alternativ kann die Gruppe in der Rippergerhalle arbeiten. Der Umkleideraum darf nicht genutzt werden.

Die Jugendhilfe bietet sportliche Aktivitäten in Form von Einzeltraining (z.B. Boxen) oder Kleingruppen (max. 5 Schülerinnen und Schüler) im Freien an. Die Schülerinnen und Schüler müssen in ihrem Sportoutfit kommen, das Nutzen der Umkleidekabinen ist nicht möglich. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist dabei unabdingbar.

Auch weitere Bewegungs-Aktivitäten, wie „Raus ins Grüne“, „mit dem Fahrrad rund um Höchst“ bietet die Jugendhilfe für kleine Gruppen (2-5 Schülerinnen und Schüler) an.

12





6 WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Den einzelnen Klassen bzw. Gruppen werden Türen zugewiesen. Zum Ankommen, beim Gehen oder beim Gang in die Pause dürfen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich diese Türen benutzen. Die Türen werden mit Schildern versehen.

Da sich die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule vor und nach dem Unterricht gerne vor dem Schulgebäude aufhalten, werden Markierung angebracht, damit der Abstand eingehalten werden kann.

In der Grundschule übernimmt morgens eine Kraft die Aufsicht auf dem Schulhof, damit die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Klassenräume gehen und dabei den richtigen Weg einhalten.

Die zugeordneten Türen und Wege werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und geübt.

Auch die Eltern werden darüber informiert.

13





7 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Wenn eine Konferenz notwendig ist, werden die Schulformen jeweils in zwei Gruppen geteilt und in der Rippergerhalle durchgeführt.

Das Kollegium erhält alle wichtigen Informationen von der Schulleitung per Mail.

Das Personal des Ganztags führt die Teamsitzungen mittels Videokonferenz durch.

Elternabende und Elternbeiratssitzungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.



8 SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNG

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler müssen an ihren Plätzen frühstücken und dürfen ausschließlich ihr mitgebrachtes Essen und Trinken verzehren.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Die Schulkantine der Hostatoschule öffnet ab dem 08.06.2020. Bis auf Weiteres wird es für die Betreuungskinder mittags Lunchpakete geben, die von der hauseigenen Köchin vorbereitet werden.

15 Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Das Tragen von Handschuhen, einer Kopfbedeckung und geeigneter Kleidung ist unabdingbar. Die Köchin ist verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen. Die Kleingruppen gehen gestaffelt in den Speiseraum. Die Kinder sitzen mit dem entsprechenden Abstand an den Tischen. Vor und nach dem Essen waschen sie sich gründlich die Hände.

Die Tische werden zwischen den Gruppen gründlich gereinigt.

Die Brotzeit entfällt bis auf Weiteres.





9 MELDEPFLICHT

Sowohl beim Auftreten einer Infektion als auch bei einem Verdacht muss die Schule unmittelbar von den Erziehungsberechtigten informiert werden.

Auch das gesamte Personal der Schule ist bei einer Infektion oder bei einem Verdacht einer Infektion meldepflichtig.

Die Schulleitung leitet die Meldung dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt weiter und stimmt die weitere Vorgehensweise ab.



10 UMGANG BEI NICHT-EINHALTUNG DER CORONA-REGELN

Alle Eltern und Schülerinnen und Schüler werden über einen Elternbrief über die getroffenen Corona-Regeln informiert.

Bei Nichteinhaltung werden die Schülerinnen und Schüler zunächst verwarnt. Bei mehreren Verstößen werden die Eltern informiert.

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln werden die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Dies erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.